

Psychische Integrität als strafrechtlich zu schützendes Rechtsgut

Systematische und rechtsvergleichende Anmerkungen

Von Prof. Dr. Attilio Nisco, Bologna

I. Einführung

In zahlreichen europäischen Ländern ist das „Recht auf psychische Integrität“ verfassungsrechtlich anerkannt.¹ Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union schreibt überdies fest, dass „jede Person [...] das Recht auf körperliche und *geistige* Unversehrtheit [hat].“² Aus strafrechtlicher Perspektive erscheint der Schutz eines solchen Rechts jedoch nicht unproblematisch. Die psychische Integrität des Opfers ist bei fast jeder Straftat, deren Begehung ein Verhältnis zwischen Täter und Opfer impliziert, mehr oder weniger betroffen,³ so dass es einem so konzipierten Rechtsgut auf den ersten Blick an Spezifität und Selektivität fehlt. Darüber hinaus erscheinen psychische Phänomene nicht objektivierbar und generalisierbar zu sein, so dass ihre Annahme als Tatbestandmerkmale in ein Spannungsverhältnis zum Bestimmtheitsgebot gerät.⁴ Dennoch kennen moderne Rechtsordnungen Straftatbestände, die eine Auswirkung auf die Psyche des Opfers als Tatbestandmerkmal vorsehen, die die Praxis bestmöglich zu „objektivieren“ versucht.⁵ Systematische Analysen dieser Problematik haben im Schrifttum nur selten stattgefunden.⁶

Der vorliegende Beitrag schlägt an erster Stelle eine Systematisierung des Sachgebietes vor, die die Bedeutung und den Inhalt des Begriffes „psychische Integrität“ zu strafrechtlichen Zwecken erläutert (II.). An zweiter Stelle wird die Potenzialität des erklärten Begriffes anhand einer Strafrechtsvergleichung gemessen (III.) und die Legitimität der sich daraus ergebenden normativen Maßstäbe überprüft (IV.).

¹ Im deutschen Verfassungsrecht wird ein solches Recht im Rahmen des Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) insoweit geschützt, „als durch Einwirkungen auf die Psyche körperliche Effekte hervorgerufen werden [können]“, siehe *Murswiek/Rixen*, in: Sachs (Hrsg.) Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 149.

² Siehe Art. 3 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

³ Vgl. *Muñoz Conde*, in: Martínez González (Hrsg.), *El acoso: tratamiento penal y procesal*, 2011, S. 15 ff.

⁴ Vgl. *Meyer*, ZStW 115 (2003), 249 (283).

⁵ Siehe unten III. 2. ff.

⁶ „Für die Rechtswissenschaft ist die Psyche weitgehend eine *terra incognita*, ihre Bedeutung kaum systematisch untersucht“, so *Bublitz*, ZIS 2011, 714 (718). Aus strafrechtlicher Perspektive siehe jedoch *Bloy*, in: Arnold/Burkhardt/Gropp/Heine/Koch/Lagodny/Perron/Walther (Hrsg.), *Menschengerechtes Strafrecht*, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, 2005, S. 233; *Bublitz*, RW 2011, 28; *Hilgendorf*, in: Nuhoglu/Altunc/Pirim (Hrsg.), *From Criminal Law to Urban Law And Policy: A Tribute to Professor Feridun Yenisey*, 2015, S. 913; *Knauer*, *Der Schutz der Psyche im Strafrecht*, 2013 (hierzu die Buchbesprechung von *Valerius*, ZStW 131 [2019], 484); *Nisco*, *La tutela penale dell'integrità psichica*, 2012.

II. Psychische Integrität als Schutzobjekt

1. Definition

Die psychische Integrität wird häufig als Bestandteil der menschlichen Gesundheit verstanden.⁷ Diese Auffassung greift jedoch zu kurz, denn „Integrität“ (von Menschen) ist ein philosophisch vieldeutiger Begriff.⁸ In einer ersten Dimension wird unter „Integrität“ die Gesamtheit von physischen und psychischen Grenzen des Individuums anderen Menschen gegenüber verstanden. Diese Grenzen stellen Bedingungen dar, unter denen ein Individuum als jenes Individuum für andere erkennbar ist. So gesehen bedeutet Integrität „Unversehrtheit“.⁹ Ferner wird „Integrität“ als „innere Integrität“ verstanden, d.h. als Möglichkeit des Individuums, sich selbst als dieses Individuum zu verstehen. Diese Selbsteinschätzung erfolgt, wenn die eigenen Handlungen den eigenen Meinungen, Vorstellungen und Überzeugungen entsprechen. Diese zweite Dimension wird auch als „Selbsttreue“ bezeichnet.¹⁰

Schwieriger ist es, das Adjektiv „psychisch“ zu definieren.¹¹ Auf den ersten Blick könnte man darunter alles verstehen, was mit den inneren Vorgängen eines Menschen zu tun hat.¹² Eine solche Definition wäre für das Strafrecht kaum brauchbar, da lediglich auf den Unterschied zwischen Körper und Seele hingewiesen wird. Diese Unterscheidung, ja selbst die Autonomie seelischer Vorgänge, ist jedoch fragwürdig. Würde man dem naturalistischen Reduktionismus in vollen Zügen folgen, sollte man nur physische Wirklichkeiten als real anerkennen und infolgedessen die mentalen Phänomene auf ihr materielles bzw. neurobiologisches Substrat reduzieren.¹³ Wäre das richtig, dann sollten wir aufhören – nicht nur von Verantwortlichkeit, sondern auch – von Nötigungsdelikten zu reden.¹⁴ In der Tat existieren psychische Phänomene in der Art, in der sie uns erscheinen, und wie wir sie beschreiben.¹⁵ Es stellt sich demnach die Frage, wie wir sie normativ

⁷ Exemplarisch *Steinberg*, JZ 2009, 1053.

⁸ *Pollmann*, in: van der Walt/ Menke (Hrsg.), *Die Unversehrtheit des Körpers, Geschichte und Theorie eines elementaren Menschenrechts*, 2007, S. 214; ausführlich zum Begriff „Integrität“, *ders.*, *Integrität, Aufnahme einer sozialphilosophischen Personalie*, 2. Aufl., 2018.

⁹ *Pollmann* (Fn. 8), S. 218 f.

¹⁰ *Pollmann* (Fn. 8), S. 219 f.

¹¹ Zum Wort „Psyche“ *Knauer* (Fn. 6), S. 3 ff.

¹² Vgl. *Knauer* (Fn. 6), S. 5 f.

¹³ Zum Reduktionismus statt vieler *Di Francesco*, in: *Bottazzini/Di Bella* (Hrsg.), *Le costruzioni della mente*, 2001, S. 25; aus strafrechtlicher Sicht *Bublitz*, RW 2011, 28 (33 ff.).

¹⁴ *Hillenkamp*, in: *Hillenkamp* (Hrsg.), *Neue Hirnforschung – neues Strafrecht?*, 2006, S. 95.

¹⁵ *Arendt*, *The Life of the Mind*, 1971, S. 31: „What becomes manifest when we speak about psychic experiences is never the experience itself but whatever we think about it when we reflect about it. Unlike thoughts and ideas, feelings, passions,

beschreiben können. In der Vergangenheit hat die Strafrechtswissenschaft eine eigene „esoterische Psychologie“ gebraucht,¹⁶ die allerdings hauptsächlich für das Verständnis der Täterseite und der Schuld gedacht war. Diese Einstellung wäre heute zu naiv. Seelische Vorgänge und mentale Ereignisse stehen im Mittelpunkt der Philosophie des Geistes; davon darf die Strafrechtswissenschaft heute nicht absehen. Insbesondere aus der Lehre von *John Searle* kann eine sehr hilfreiche Überlegung abgeleitet werden. Aufgrund seiner Unterscheidung zwischen einer „Erste-“ und einer „Dritte-Person-Ontologie“¹⁷ können mentale Phänomene, die zur strafrechtlichen Anwendung zu objektivieren sind, durch eine „Dritte-Person-Ontologie“ – d.h. in ihrem „erkenntnistheoretischen Sinne“ – begriffen werden. Die Objektivierung erfolgt durch die Abhandlungen psychologischer und kognitiver Wissenschaften, die beweisen, dass ein Diskurs über Phänomene dieser Art möglich ist.¹⁸ Zusammenfassend ist „psychisch“ nicht nur alles, was mit den inneren Vorgängen der Menschen zu tun hat, sondern auch, was zusätzlich geeignet ist, durch eine Ontologie in der dritten Person beschrieben zu werden. Für das Strafrecht ist diese Dritte-Person-Ontologie ein Querschnitt zwischen normativem Wissen und sämtlichen Erkenntnissen über die Psyche, an erster Stelle Psychologie, Psychiatrie und Hirnforschung.¹⁹

and emotions can no more become a part and parcel of the world of appearances than can our inner organs. What appears in the outside world in addition to physical signs is only what we make of them through the operation of thought.“

¹⁶ „Das Strafrecht hat seine esoterische Moral und seine esoterische Psychologie“, *Bockelmann*, in: Kaufmann (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch*, 1986, S. 253.

¹⁷ *Searle*, *Geist, Eine Einführung*, 2006, S. 124 ff.

¹⁸ In diesem Zusammenhang ist noch einmal *Searle* (Fn. 17), S. 146, zu folgen: „Die Tatsache, daß Bewußtseinszustände in dem Sinne ontologisch subjektiv sind, daß sie nur existieren, insofern sie von einem menschlichen oder tierischen Subjekt erlebt werden, impliziert nicht, daß es keine wissenschaftlich objektive Untersuchung von Bewußtseinszuständen geben kann. ‚Objektiv‘ und ‚subjektiv‘ sind systematisch zweideutig, sie haben einen ontologischen und einen erkenntnistheoretischen Sinn. Im erkenntnistheoretischen Sinn unterscheidet man zwischen Aussagen, die unabhängig von den Gefühlen und Einstellungen des Sprechers oder Hörers als wahr oder falsch bestimmt werden können, und Aussagen, deren Wahrheit oder Falschheit nichts zu tun hat. [...] Der Seinszustand von Bewusstseinszuständen ist tatsächlich ontologisch subjektiv, aber die ontologische Subjektivität des Forschungsobjekts schließt eine erkenntnistheoretisch objektive Wissenschaft von genau diesem Forschungsobjekt nicht aus. In der Tat beruht die gesamte Wissenschaft der Neurologie darauf, daß wir versuchen, zu einer erkenntnistheoretisch objektiven wissenschaftlichen Erklärung von Schmerzen, Ängsten und anderen Bewusstseinszuständen, an denen Patienten leiden, zu gelangen, so daß wir sie mit medizinischen Techniken behandeln können.“

¹⁹ Zur strafrechtlichen Relevanz dieser Fachwissenschaften auch *Knauer* (Fn. 6), S. 142 ff. Zum Beitrag anderer Diszi-

2. Abgrenzung

Die Tatsache, dass bei zahlreichen Straftaten das Opfer psychisch verletzt werden kann, gefährdet – wie oben erwähnt – die Autonomie der psychischen Integrität als strafrechtliches Rechtsgut. Diese Tatsache fordert einige Unterscheidungen in Bezug auf weitere Bereiche (des Schutzes) der Persönlichkeit.²⁰ Eine erste Unterscheidung stellt sich bezüglich der persönlichen Freiheit,²¹ die die äußere Freiheit im Sinne einer räumlichen Freiheit bezeichnet, während sich die psychische Integrität *prima facie* auf eine innere Freiheit bezieht. Genau so deutlich ist der Unterschied zur sexuellen Selbstbestimmung, die – auch für das Recht – einen autonomen Lebensbereich darstellt, dessen Verletzung einen eigenen Unwert besitzt.²²

Innerhalb der psychischen Integrität findet die Ehre keinen Platz. Obwohl sie ursprünglich als „Gefühl“ definierbar war, ist sich die Lehre heute darin einig, dass eine tatbestandsmäßige Ehrverletzung nicht von der subjektiven Empfindlichkeit des jeweiligen Opfers abhängen darf.²³ Die Ehrverletzung hängt vielmehr von der sozialen Bedeutung von Handlungen bzw. Aussagen ab, die in einem bestimmten Kontext als beleidigend beurteilt werden.²⁴ Eine ähnliche Entwicklung kann bei den Straftaten gegen die Privatheit und den sog. „Indiskretionsdelikten“ festgestellt werden. Zwar stimmt es, dass die Privatheit ein tief psycho- und anthropologisch verankerter Begriff ist.²⁵ Dieser Begriff hat sich jedoch im Laufe der Zeit in bestimmten räumlichen Bereichen – wie beispielsweise einem Haus sowie einem „technologischen Raum“ der Kommunikation (E-Mail-Postfach) – konkretisiert. Der Raum als solcher wird nunmehr von der Rechtsordnung als Ausdehnung der Persönlichkeit angesehen.²⁶ Greift der Täter hinein, braucht er auf Seiten des Inhabers keine konkreten psychischen Folgen herbeizuführen, um tatbestandsmäßig zu handeln.²⁷

Schließlich soll erläutert werden, in welchem Verhältnis der Schutz der psychischen Integrität zum Schutz der Gefühle steht. Nicht nur in der deutschen Sprache werden die Worte „Emotion“ und „Gefühl“ für Synonyme gehalten und als austauschbar angesehen. Die Strafrechtswissenschaft würde jedoch von einer terminologischen Unterscheidung Nutzen

linien zur strafrechtlichen psychologischen Begriffsbildung und gleichzeitig für eine Relativierung dieses Beitrages, *Stuckenberg*, in: Böse/Schumann/Toepel (Hrsg.); *Festschrift für Urs Kindhäuser zum 70. Geburtstag*, 2019, S. 533 (541): „Es ist ebenfalls eine rechtliche Entscheidung, ob und in welchen Umfang Erkenntnisse anderer Disziplinen Eingang in die rechtliche Begriffsbildung finden.“

²⁰ Siehe auch *Knauer* (Fn. 6), S. 84 ff.

²¹ Hierzu *Schroeder*, *JuS* 2009, 14.

²² Eingehend *Hörnle*, *ZStW* 127 (2015), 851.

²³ Grundlegend *Hirsch*, *Ehre und Beleidigung*, 1967, S. 14 ff.

²⁴ *Musco*, *Bene giuridico e tutela dell'onore*, 1974.

²⁵ Vgl. *Kruse*, *Privatheit als Problem und Gegenstand der Psychologie*, 1980, S. 62 ff.

²⁶ So *Rodotà*, in: *Rodotà/Tallacchini* (Hrsg.), *Ambito e fonti del biodiritto*, 2010, S. 228.

²⁷ Zum Thema *Amelung*, *ZStW* 98 (1986), 355.

ziehen. Stellt man sich die Frage, ob das Strafrecht Gefühle schützen darf und soll, dann denkt man nicht an den psychischen Zustand einer bestimmten Person, sondern an das Empfinden der Allgemeinheit oder mindestens einer Gruppe (z.B. religiöses Gefühl). Unter „Gefühl“ versteht man eine kollektive Reaktion, hinter der sich sozio-psychologische Phänomene oder ethische Werte verbergen.²⁸ Ob und wie man ein solches Rechtsgut von einer bloßen Moralvorstellung der Bevölkerung trennen kann, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beitrages. Lediglich der emotive Zustand des Individuums ist Bestandteil der psychischen Integrität als strafrechtliches Schutzobjekt. Auf diesen Bestandteil ist bei dem Wort „Emotion(en)“ abzustellen; das Wort „Gefühl(e)“ ist dabei außer Acht zu lassen.

3. Inhalt

Inhaltlich lässt sich die psychische Integrität anhand diverser seelischer Vorgänge beschreiben. Diese Beschreibung ist jedoch eine logische Fiktion, da seelische Vorgänge in Wirklichkeit miteinander verbunden sind. Geht man davon aus, dass psychische Phänomene von ihren Erscheinungs- und Beschreibungsarten abhängen (Ontologie in der dritten Person), dann scheinen zwei Elemente für eine normative Beschreibung relevant: Wille und emotiver Zustand.

a) Wille

Das Strafrecht kennt seit langer Zeit Straftatbestände zum Schutz der Willensfreiheit und der Willensbetätigung.²⁹ Die Idee einer juristischen Relevanz des Willens setzte sich zwischen dem 18. und dem 19. Jahrhundert im öffentlichen und privaten Recht durch: Das Gesetz wurde zum Ausdruck eines kollektiven Willens, im Gegensatz zum Vertrag, der als Ausdruck eines individuellen Willens angesehen wurde.³⁰ Im Strafrecht wurde diese Entwicklung durch die Einführung des Nötigungstatbestandes (*vis privata*) ins Strafgesetzbuch deutlich.³¹ Dadurch wird der Wille jedoch nicht als psychischer Vorgang geschützt, sondern als „soziales Gut“, mithin als Selbstbestimmung, d.h. als eine Fähigkeit sich nach eigenen

Gründen zu entscheiden.³² Die Selbstbestimmung stimmt insofern mit der oben erwähnten inneren Seite der psychischen Integrität überein (Selbsttreue).

Der strafrechtliche Schutz des Willens als „psychisch-naturalistisches Gut“ ist auch als „mentale Manipulation“ bekannt und ist hingegen bedenklich. Hierbei wird die psychische Integrität als Unversehrtheit interpretiert: Das Opfer ist sich nicht bewusst, dass es von anderen manipuliert wird; in diesem Sinne ist es nicht „gezwungen“ etwas zu tun.³³ Seine ganze Persönlichkeit sei aber „programmiert“, an etwas zu glauben. Das Opfer würde nicht mehr als jenes Individuum anerkannt, das es früher war. Der wissenschaftliche Beweis einer solchen Manipulation ist jedoch äußerst umstritten.³⁴ Eine derartige Manipulation nähert sich dem sog. *brainwashing* an: eine diskreditierte Theorie, die anlässlich des kalten Kriegs erschaffen und später von den in den Vereinigten Staaten tätigen Anti-Sekten-Bewegungen erneuert wurde.³⁵ Ein Nachweis der totalen Kontrolle seitens Sekten oder sog. „Psychogruppen“ wurde jedoch nie erbracht.³⁶ Die Einführung eines entsprechenden (Manipulations-)Straftatbestandes wäre aus diesem Grunde nicht sinnvoll. Darüber hinaus ist die Manipulation an sich eine reelle Erscheinung, die eine neurologische Basis besitzt;³⁷ es ist jedoch unmöglich eine „positive i.S.v. guter“ von einer „negativen i.S.v. böser“ Manipulation zu unterscheiden, ohne deren ideologischen Inhalt zu überprüfen.³⁸ Eine solche Überprüfung wäre wiederum eine rechtstaatlich inakzeptable Bedrohung für die Meinungs- und Religionsfreiheit.³⁹ Sog. „Psychogruppen“ könnten ansonsten die psychische Integrität ihrer Anhänger gefährden, indem sie Psychotherapien ohne angebrachte ärztliche Assistenz praktizierten.⁴⁰ Dafür braucht man keine neuen Tatbestände.

Eine Bestätigung dafür kommt aus der Strafrechtsverglei- chung. Das italienische Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1930 sah das Verbrechen der „Verknechtung“ (*plagio*) vor.⁴¹ Nach

²⁸ Ausführlich *Donini*, *Rivista italiana di diritto e procedura penale*, 2008, S. 1546 ff.; *Gimbernat Ordeig*, GA 2011, 284; *Hörnle*, in: Hefendehl/v. Hirsch/Wohlens (Hrsg.), *Die Rechtsgutstheorie*, 2003, S. 268 ff.; *dies.*, *Grob anstößiges Verhalten, Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus*, 2005; *Volk*, in: Heinrich/Jäger/Achenbach/Amelung/Bottke/Haffke/Schünemann/Wolter (Hrsg.), *Strafrecht als Scientia Universalis*, Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011, Bd. 1, 2011, S. 215.

²⁹ *Binding*, *Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts*, Besonderer Teil, Teil 1, 2. Aufl. 1902, S. 80 ff.; *Bruck*, *Verbrechen gegen die Willensfreiheit*, 1875.

³⁰ Vgl. *Meneghelli*, in: *Enciclopedia del diritto* XLVI (1993), S. 1033.

³¹ Vgl. *Schaffstein*, in: *Warda/Waider/v. Hippel/Meurer* (Hrsg.), *Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag*, 1976, S. 983.

³² Hierzu *Kargl*, in: *Schünemann/Achenbach/Bottke/Haffke/Rudolphi* (Hrsg.), *Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001*, 2001, S. 912.

³³ Vgl. *T.W. Keiser/J.L. Keiser*, *The Anatomy of Illusion, Religious Cults and Destructive Persuasion*, 1987, S. 13 ff.

³⁴ *Müller-Küppers*, in: *Faust* (Hrsg.), *Psychiatrie*, 1995, S. 543; *Singer/Lalich*, *Sekten: Wie Menschen ihre Freiheit verlieren und wiedergewinnen können*, 1997.

³⁵ *Usai*, *Profili penali dei condizionamenti psichici*, 1996, S. 21 ff.

³⁶ Mit weiteren Hinweisen *Usai* (Fn. 35), S. 72 ff.; *Werner*, *Scientology im Spiegel des Rechts*, 2002, *passim*.

³⁷ Vgl. *Taylor*, *Brainwashing, La scienza del controllo mentale*, 2007, S. 191 ff.

³⁸ *Michaelis*, in: *Kruchem* (Hrsg.), *Staatsfeind Scientology?*, 1999, S. 327.

³⁹ Zustimmend *Cornacchia*, in: *Canestrari/Fornasari* (Hrsg.), *Nuove esigenze di tutela nell'ambito dei reati contro la persona*, 2001, S. 187; *Vitarelli*, *Manipolazione psicologica e diritto penale*, 2013, S. 241 ff.

⁴⁰ *Werner* (Fn. 36), S. 582 ff.

⁴¹ Art. 601 *itStGB*.

der in den 1960er und 1970er Jahren herrschenden Auffassung verstand man unter dem Tatbestandsmerkmal des „Abhängigkeitszustandes“ auch die psychische Abhängigkeit.⁴² Der Strafrichter hatte dabei zwischen erlaubter Überredung (persuasione) und unerlaubter Beeinflussung (suggestione) zu unterscheiden. 1981 hat das italienische Verfassungsgericht diese Unterscheidung für faktisch unmöglich gehalten und infolgedessen diesen Tatbestand für unbestimmt und folglich für verfassungswidrig erklärt.⁴³ Einen weiteren Hinweis gegen die Einführung eines Manipulationstatbestands bietet das französische Recht. Art. 223-15-2 des code penal bestraft eine sog. „mentale Manipulation“, wenn der Täter die Situation „einer Person im Zustand psychischer oder physischer Abhängigkeit, hervorgerufen durch die Ausübung schwerer oder wiederholter Druckmittel oder von Techniken, die geeignet sind, ihr Urteilsvermögen zu beeinträchtigen, [missbraucht,] um [...] diese Person zu einer Handlung oder zu einer Unterlassung zu bewegen, die für sie von schwerem Nachteil ist“.⁴⁴ Diese Vorschrift schafft erhebliche Auslegungsprobleme:⁴⁵ Die Begriffe „psychische Abhängigkeit“ (sujétion psychologique) und Beeinträchtigung des „Urteilsvermögens“ (jugement) sind unbestimmt, sowie die dafür geeigneten Mittel.^{46A?}

Unter „Manipulation“ wird in der Regel eine durch das kognitive System vermittelte psychische Beeinflussung gemeint, d.h. eine solche, die in die neurobiologische Struktur des Adressanten nicht direkt eingreift. Eine weitere Form der Manipulation besteht aber in der unmittelbaren Intervention in das kognitive System zum Zweck der Veränderung der Persönlichkeit, die durch chemische, physische oder genetische Eingriffe ins Gehirn erfolgen kann.⁴⁷ Eine durch diese Mittel erreichte Kontrolle der fremden Persönlichkeit ist derzeit vor allem eine künftige Perspektive. Die Anwendung solcher Mittel – vor allem mit Hilfe von chemischen Substanzen – nicht nur zur Therapie, sondern auch zur Verbesserung mentaler Fähigkeiten wird derzeit als sog. „Neuroenhancement“ problematisch diskutiert.⁴⁸ Diese Entwicklung von der Mental- zur Gehirnmanipulation stellt sicher auch für das Strafrecht eine Herausforderung dar, auf die jedoch hier nicht näher eingegangen werden kann.⁴⁹

⁴² Siehe *Zuccalá*, *Rivista italiana di diritto e procedura penale* 1972, 357.

⁴³ Corte costituzionale, Urteil Nr. 96/1981.

⁴⁴ Übersetzung von *Lüdicke*, *Das französische StGB – Code pénal*, 2009.

⁴⁵ Ausführlich *Bourin*, *Contribution à l'étude du délit de manipulation mentale préjudiciable*, 2005.

⁴⁶ Kritisch *Salvage*, *Abus fraudoleux de l'état d'ignorance ou de faiblesse, à jour au 1^{er} février 2006*, in: *JurisClasseur pénal, code pénal*, 3, 2010.

⁴⁷ Vgl. *Bublitz/Merkel*, *Bioethics* 23/2009, 327; zum Begriff „Manipulation“ siehe überdies *Schramme*, in: *Bublitz/Bung/Grünewald/Magnus/Putzke/Scheinfeld* (Hrsg.), *Recht – Philosophie – Literatur, Festschrift für Reinhard Merkel zum 70. Geburtstag*, 2020, S. 1489.

⁴⁸ *Beck*, *MedR* 2006, 95; *Lindner*, *MedR* 2010, 463.

⁴⁹ Eingehend *Merkel*, *ZStW* 121 (2009), 919.

b) Emotionen

Noch kritischer ist das Verhältnis des Strafrechts in Bezug auf Emotionen. In der deutschen Strafrechtsgeschichte geht die Debatte auf *C.A. von Tittmann* und *P.J.A. von Feuerbach* zurück.⁵⁰ Letzterer schlug vor, ein „Verbrechen am Seelenleben“ ins Gesetz einzuführen, wodurch nicht nur die menschliche Vernunft, sondern auch das „geistige Dasein“ des Menschen hätte geschützt werden sollen. In den weiteren Auflagen seines Lehrbuchs hielt jedoch *C.J.A. Mittermeier* die Einführung eines Verbrechens am Seelenleben für „grundlos, da ein solches Verbrechen keinen sichern Thatbestand haben würde, und da jene Fälle, die wirklich strafbar sind, sich leicht unter andere Strafgesetze subsumieren lassen“.⁵¹ In den Folgejahren trat ein weiterer Aspekt des emotionalen Lebens sowohl im Schrifttum als auch in der Gesetzgebung auf: das „Gefühl“.⁵² Gefühle wurden vor allem in Anbetracht der Ehre, der Religion, der Totenruhe und auch des öffentlichen Friedens zum Gegenstand von Forschungen, die heute lediglich aus historischer Sicht interessant sind.⁵³ Im Gegensatz dazu können nach der immer noch herrschenden Auffassung Emotionen (wie oben definiert⁵⁴) deswegen nicht strafrechtlich geschützt werden, weil sie nicht standardisierbar sind.⁵⁵ Auf diese Problematik wird in einem weiteren Teil des vorliegenden Beitrags näher eingegangen (III.). An dieser Stelle sollen jedoch einige weitere interdisziplinäre Aspekte im Zusammenhang mit Emotionen hervorgehoben werden. Dass Emotionen – im Gegensatz zum Willen – vom Strafrecht misstraut wurde (und teilweise noch immer wird), entspricht dem Zeitgeist des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, einer Epoche, die durch die Abwertung des „affektuellen Handelns“ seitens *Max Webers* zugunsten der Rationalität geprägt wurde.⁵⁶ Die Einführung von emotionsbezogenen Tatbeständen wurde durch philosophische Ansichten verhindert: Der Neukantianismus, der damals die Strafrechtslehre beeinflusste, kämpfte gerade um die Emanzipation der Erkenntnistheorie von der Psychologie. Bei diesem Kampf

⁵⁰ Siehe (in chronologischer Reihenfolge) *Tittmann*, *Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafrechtsgeschichte*, 2. Teil, 1807, S. 118 ff.; *Feuerbach*, *Kaspar Hauser: Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen*, 1832. Zur geschichtlichen Rekonstruktion *Knauer* (Fn. 6), S. 11 ff.

⁵¹ *Feuerbach*, *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts*, 12. Originalausgabe 1836, § 224, Note der Herausgeber, S. 227. Hierzu *Küper*, *Das Verbrechen am Seelenleben*, 1991.

⁵² S.o. II. 2.

⁵³ *Gerschmann*, *Beiträge zu einer Theorie vom strafrechtlichen Schutze des Gefühlslebens*, 1910; *Misch*, *Der strafrechtliche Schutz der Gefühle*, 1911; *Schrag*, *Gefühlszustände als Rechtsgüter im Strafrecht*, 1936.

⁵⁴ Siehe II. 2.

⁵⁵ Zum Thema *Roxin/Greco*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 2 Rn. 26 ff.

⁵⁶ v. *Scheve*, *Emotionen und soziale Strukturen*, 2009, S. 13 ff.

haben sich die Werte als weder physische noch psychische, sondern rein „geltende“ Entitäten durchgesetzt.⁵⁷

Heutzutage werden Emotionen jedoch nach unterschiedlichen Gesichtspunkten untersucht.⁵⁸ Die empirischen Wissenschaften bieten noch immer keinen vollständigen Zugang dazu an. Eine rein psychologische Analyse ist ebenso wenig haltbar wie eine neurowissenschaftliche Analyse. Erstere bietet keine ausreichenden objektiven Ergebnisse;⁵⁹ die neurowissenschaftliche Analyse – trotz ihrer rasanten Entwicklung – lässt das subjektive Erlebnis (sog. Qualia) im Schatten.⁶⁰ Aus diesem Grunde sind diese Gesichtspunkte durch psycho-pathologische und soziologische Ansätze zu ergänzen. Die Psychopathologie bietet Ansätze, um einen rationalen Diskurs über Emotionen aufzubauen. Experten haben diagnostische „Handbücher“ über psychische Störungen (DSM und ICD) ausgearbeitet, die ein weltweit anerkanntes Alphabet von negativen Emotionen enthalten.⁶¹ Die Soziologie bezieht sich hingegen auf soziale Faktoren, aufgrund deren sich Emotionen voraussagen lassen.⁶² Dementsprechend lautet die grundlegende Frage gerade nicht: „Was empfindet man bei einer bestimmten Emotion?“, sondern: „Aus welchen sozialen Beziehungen lässt sich diese Emotion ableiten?“ Machtverhältnisse und gesellschaftlicher Status spielen dabei eine zentrale Rolle⁶³ und könnten zur Auslegung strafrechtlicher Normen herangezogen werden.

4. Zwischenergebnis

Zusammenfassend lassen sich die folgenden Schutzbereiche aus dem oben analysierten Rechtsgut „psychische Integrität“

⁵⁷ So *Rickert*, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft, 6.-7. Aufl. 1926, S. 86: „Werte sind keine Wirklichkeiten, weder physische noch psychische. Ihr Wesen besteht in ihrer Geltung, nicht in ihrer realen Tatsächlichkeit.“ Die Auswirkung dieser Philosophie sind auf die Stellungnahme von Radbruch zu einem Delikt gegen das Seelenleben von Kindern sichtbar: hierzu *Knauer* (Fn. 6), S. 24. Zur Beeinflussung des Neukantianismus auf die Strafrechtslehre, *Ziemann*, Neukantianisches Strafrechtsdenken, 2009.

⁵⁸ Vgl. *Galati*, Prospettive sulle emozioni e teorie del soggetto, 2002; *Scherer*, in: Psychologie der Emotion, Enzyklopädie der Psychologie, Motivation und Emotion 3, 1990, S. 1 ff. Aus strafrechtlicher Sicht *Kahan/Nussbaum*, Columbia Law Review 1996 Vol. 96 No. 2, 269; *Fiandaca*, in: Di Giovine (Hrsg.), Diritto penale e neuroetica, 2013, S. 215; *Spain*, The Role of Emotions in Criminal Law Defences, 2011, S. 66 ff.

⁵⁹ *Airolli/Legrenzi*, Psicologia generale, 2009, S. 251.

⁶⁰ *Galati* (Fn. 58), S. 206 f.

⁶¹ Zur gerichtlichen Anwendung solcher Handbücher *Nedopil*, in: Fritze/Mehrhoff (Hrsg.), Die ärztliche Begutachtung, 8. Aufl. 2012, S. 690.

⁶² *Kemper*, The American Sociologist 1978 Vol. 13 No. 1 Feb., 30.

⁶³ Zu den zentralen Begriffen von „Macht“ und „Status“ in der Soziologie von Emotionen, siehe *Kemper*, Social Psychology Quarterly 1991 Vol. 54 No. 4, 330; *ders.*, in: Stets/Turner (Hrsg.), Handbook of the Sociology of Emotions, 2007, S. 87.

entnehmen: Im Hinblick auf den Willen als Bestandteil der psychischen Integrität kann man eine normative und eine empirische Seite erkennen. Die normative Seite wird durch Nötigungsdelikte geschützt; die empirische Seite wäre ein mögliches Schutzobjekt von einem Verbrechen der mentalen Manipulation, dessen Einführung – wie oben dargestellt – abzulehnen ist. Die epistemische Ungewissheit bei der Definition von Emotionen führt zunächst dazu, dass dieser Bestandteil der psychischen Integrität im Unterschied zu dem „Willen“ nicht einfach normativ beschrieben werden kann. Um dieses Feld besser zu erforschen, können die Straftatbestände, die eine Verletzung im Rahmen der Emotionen implizieren, als Tatbestände zum Schutz vor psychischem Leiden gekennzeichnet werden. Es stellen sich dabei neue und schwierige Legitimationsfragen, auf die im Folgenden näher gegangen wird.

III. Das psychische Leiden

1. Begriff und Formen

„Leiden“ ist ein gemeinsamer Nenner unterschiedlicher Emotionen. Es handelt sich dabei um einen Gattungsbegriff, der sämtliche negativen Emotionen einschließt, aber mit keiner bestimmten von ihnen übereinstimmt.⁶⁴ Man unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen einem „psychischen“ und einem „moralischen“ Leiden.⁶⁵ Die erste Leidensform bezieht sich auf das „empirische“ Leiden, d.h. hauptsächlich auf die mit Hilfe von diagnostischen Handbüchern untersuchbaren Störungen. Die zweite Leidensform beruht vor allem auf sozialen Maßstäben, die nicht zwingend durch ärztliche Begriffe klassifizierbar sind.⁶⁶ Diese zwei Formen des Leidens sind jedoch nicht einfach auseinanderzuhalten. Gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation – WHO), ist die Gesundheit „ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen“; hier wird eine Überlagerung biologischer und sozialer Bereiche des menschlichen Daseins deutlich. Infolgedessen wird eine Krankheit immer mehr aufgrund gesellschaftlicher Komponenten definiert und (auch gerichtlich) festgestellt. Ein Zeichen dafür ist die Bezugnahme der Rechtsmedizin auf „Syndrome“, die nicht immer oder noch nicht in diagnostischen Handbüchern klassifiziert worden sind, und bei denen die gesellschaftlichen Komponenten entscheidend sind. Überträgt man derartige Syndrome auf eine kriminologische Ebene, geraten drei Forschungsbereiche in den Fokus, die durch relativ neue Schutzbedürfnisse geprägt sind.

Der erste Bereich ist die Hausgewalt in Form psychischer Tyrannei innerhalb der Familie. Die – teilweise normalen, i.S.v. alltäglichen – familiären Anspannungen äußern sich

⁶⁴ So *Miceli/Castelfranchi*, Sistemi intelligenti 1997, 7.

⁶⁵ *Bianchi*, Danno e responsabilità 2009, 907.

⁶⁶ Diese Zweiteilung ist in der italienischen Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Schadenersatz ersichtlich, die zwischen „biologischem Schaden“ (danno biologico) und „moralischen Schaden“ (danno morale) unterscheidet. Hierzu *Franzoni*, Trattato della responsabilità civile II, 2. Aufl. 2010, S. 391 ff.

nicht zwangsläufig in physischer Gewalt, sondern auch (oder nur) in rein psychischen Missbräuchen;⁶⁷ das Opfer selbst ist sich dessen nicht immer bewusst oder reagiert mit eigenen Coping-Strategien.⁶⁸ Neben Gewalt gegen Frauen und Kindern, sind mittelweile auch Unterdrückungen gegen (erwachsene) Männer, Gewalt unter Geschwistern und unterschiedliche Formen von Schikanen zulasten alter Menschen statistisch relevant geworden.⁶⁹ Charakteristisch an solchen Taten ist die ständige Erniedrigung und Unterwerfung des Opfers,⁷⁰ d.h. eine Form moralischen Leidens. In schwerwiegenden Fällen sind Post-Traumatische-Stress-Syndrome und ein erhöhtes Risiko für eine Depression feststellbar⁷¹ und damit eine empirische Form des Leidens. Bei Minderjährigen wird diese Alternative unmerklich, weil jede „moralische“ Schädigung, die die persönliche Entwicklung des Kindes gefährdet, fast immer einer diagnostizierbaren Störung entspricht.⁷²

Der zweite Forschungsbereich betrifft das Stalking.⁷³ Für das Opfer hat das Stalking sowohl psychische (negative Emotionen wie Angst, Ärger, Schuldgefühle, Scham, Schlafstörungen, Depressionen) als auch soziale (Lebensveränderungen wie Arbeits- und Wohnungswechsel) Folgen, die sich nicht immer unter bestimmte Pathologien subsumieren lassen.⁷⁴ Leidet das Opfer unter einer echten Pathologie sind Post-Traumatische-Stress-Syndrome die am häufigsten diagnostizierten.⁷⁵ Andere Studien thematisieren (neue) Stalking-Trauma-Syndrome, die auf einem ständigen und dauerhaften Stress-Erlebnis beruhen.⁷⁶ Es wird also eine Übergangphase beobachtet, die von einem reinen Leiden zu einer manifesten Krankheit reicht. Die Psychopathologie zeigt auf, dass man von psychischen Begriffen dank einer „objektivierenden“ Fachsprache reden kann. Gerade diese Art mit psychischen Begriffen umzugehen stellt eine „Dritte-Person-Ontologie“ dar.

Ein dritter Forschungsbereich ist Mobbing am Arbeitsplatz. Darunter versteht man „negative kommunikative Handlungen, die gegen eine Person gerichtet sind (von einer oder mehreren Anderen) und die sehr oft und über einen längeren Zeitraum hinaus vorkommen und damit die Beziehung zwischen Täter und Opfer kennzeichnen“.⁷⁷ Die Sozialwissenschaften bieten mehrere Definitionen und unterschiedliche „Stufen-Modelle“ dieses Verhaltens an, dessen psychische Folgen von einer allgemeinen Entwertung bis zu den

Stresssymptomen mit psycho-somatischen Konsequenzen gehen.⁷⁸ In manchen Fällen können Angstzustände und echte Depression festgestellt werden.⁷⁹ Im Unterschied zum Stalker handelt der Mobber fast immer strategisch: Er bezweckt die Erniedrigung und letztendlich die „Kapitulation“ eines Konkurrenten im Arbeitskontext. Es existiert kein Mobbing „aus Unvorsichtigkeit“,⁸⁰ was hingegen beim Stalking passiert, wenn der Täter nicht versteht, dass sein Verhalten die Grenzen des friedlichen Zusammenlebens überschreitet. Es ist darüber hinaus wichtig anzumerken, dass hier eine bestimmte soziale Beziehung (Arbeitsverhältnis) und eine bestimmte (Arbeits-)Organisation in Frage kommen.⁸¹ Diese Tatsache trägt dazu bei – im Gegenteil zum Stalking – die Konturen des Phänomens besser zu zeichnen.

2. Rechtsvergleichender Überblick

Die oben geschilderten sozio-kriminologischen Ansätze haben viele nationale Gesetzgeber dazu veranlasst, dem Schutz vor psychischen Leiden in unterschiedlichen Formen Rechnungen zu tragen. Im Folgenden wird die Rechtslage in vier europäischen Ländern exemplarisch skizziert.

a) Deutschland

Das deutsche Strafrecht enthält keinen allgemeinen Straftatbestand zum Schutz der Psyche; hingegen dienen einzelne Tatbestände nicht unproblematisch diesem Schutz.⁸² Nicht selten wird verneint, dass der Schutz der psychischen Integrität durch den Körperverletzungstatbestand gewährleistet werden kann (§ 223 dStGB).⁸³ Der erste Tatbestandserfolg („körperliche“ Misshandlung) sei per se dafür ungeeignet, eine „bloß“ psychische Misshandlung zu erfassen; der zweite Tatbestandserfolg (Gesundheitsschaden) wird in der Rechtsprechung⁸⁴ so interpretiert, dass lediglich psychische Beeinträchtigungen, die „jedenfalls den Körper im weitesten Sinne in einen pathologischen, somatisch objektivierbaren Zustand versetzten“, tatbestandsmäßig sind.⁸⁵ Lediglich in Bezug auf bestimmte Personengruppen (Schutzbefohlene) bietet das deutsche Strafrecht einen Schutz vor Schädigungen der „seelischen Entwicklung“⁸⁶ oder schützt vor der Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren.⁸⁷

⁶⁷ Vgl. *Zanasi*, *Violenza in famiglia e stalking*, 2006, S. 10 ff.

⁶⁸ *Ponzio*, *Crimini segreti*, 2004, S. 9 ff.

⁶⁹ Vgl. *Carlini/Benucci/Lancia*, *Rassegna italiana di criminologia* 2009, 454 f.

⁷⁰ *Zanasi* (Fn. 65), S. 16.

⁷¹ Vgl. *Lilly/Graham-Bermann*, *Violence and Victims* 2010, 604.

⁷² Vgl. *Remschmidt*, *MschrKrim* 2014, 462.

⁷³ Zum Thema *Mullen/Pathé/Purcell*, *Stalking and their Victims*, 2. Aufl., 2009.

⁷⁴ *Mullen/Pathé/Purcell* (Fn. 73), S. 35 ff.

⁷⁵ *Mullen/Pathé/Purcell* (Fn. 73), S. 53.

⁷⁶ *Galeazzi/Curci*, *Giornale italiano di psicopatologia*, Vol. 7-2001, No. 4.

⁷⁷ *Leymann*, *Mobbing*, 1993, S. 22.

⁷⁸ Hierzu *Fehr*, *Mobbing am Arbeitsplatz*, 2007, S. 44 ff.

⁷⁹ Ausführlich *Fehr* (Fn. 78), S. 47 ff.

⁸⁰ *T. Greco*, *Le violenze psicologiche nel mondo del lavoro*, 2009, S. 14 ff.

⁸¹ Vgl. *T. Greco* (Fn. 80), S. 11 ff.

⁸² Eingehend *Knauer* (Fn. 6), S. 39 ff.

⁸³ Zu einer möglichen Anwendung siehe aber jüngst *Bublitz*, *RW* 2011, 28 (29 ff.).

⁸⁴ BGH NStZ 1997, 123; BGH JR 2020, 147. Andere Auffassung *Wolfslast*, *Psychotherapie in den Grenzen des Rechts*, 1985, S. 15 ff.; *Doerbeck*, JR 2020, 136.

⁸⁵ *Mühe*, *Mobbing am Arbeitsplatz*, 2006, S. 81 ff.

⁸⁶ § 225 Abs. 3 Nr. 2 dStGB.

⁸⁷ § 218 Abs. 2 Nr. 2 dStGB.

Selbst bei der Einführung einer Strafvorschrift zur Bestrafung von Stalking (Nachstellung gem. § 238 dStGB) hat der Gesetzgeber eine äußere Erscheinung des psychischen Leidens in Form einer „schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ des Opfers als Tatbestandserfolg typisiert. Damit ist er der Empfehlung des Schrifttums nachgekommen, das von einer Typisierung negativer Emotionen als Tatbestandsmerkmale abgeraten hat.⁸⁸ In seiner ursprünglichen Formulierung (2007) verlangte § 238 dStGB eine konkrete Beeinträchtigung der Lebensgestaltung in Form eines Erfolgs. Nach mehrheitlicher Auffassung stößt dadurch die gesetzgeberische Entscheidung einerseits auf eine Reihe von Auslegungs- und Bestimmtheitsproblemen; andererseits ließ sie die Fälle ungedeckt, bei denen das Verhalten des Stalkers lediglich psychische Folgen auf das Opfer und (noch) keine einsehbare Änderung in dessen Lebensgestaltung (z.B. Umzug oder Arbeitswechsel) verursacht.⁸⁹ Nach einer Gesetzesänderung im Jahre 2017 müssen die (unveränderten) tatbestandsmäßigen Handlungen lediglich geeignet sein, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen.⁹⁰ Die für die Eignung erforderliche Prognose ist jedoch mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.⁹¹ Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob das durch die Nachstellung geschützte Rechtsgut „die Handlungs- und Entschlussfreiheit des Opfers hinsichtlich seiner persönlichen Lebensgestaltung“⁹² sei. Es würde sich dabei um ein umfassendes und nicht unproblematisches Rechtsgut handeln, von dem die psychische Integrität jedenfalls nur einen mittelbar geschützten und nicht den charakteristischen Teil darstellen würde.

b) England

Das englische Strafrecht hat sich in Bezug auf die Kriminalisierung von psychischen Angriffen offener gezeigt. Es handelt sich jedoch um eine relativ neue Entwicklung. Bei der Auslegung von Straftatbeständen, die in dem Offences Against the Person Act 1861 vorgesehen sind, und insbesondere bei der Auslegung von „assault“, hat die Rechtsprechung festgestellt, dass zwar der in section 47 vorhandene Ausdruck „actual bodily harm“ auch eine psychiatrische Verletzung (psychiatric injury) enthalten kann, diese Verletzung jedoch weder bloße Emotionen – wie Angst, Furcht oder Panik – betreffe, noch lediglich einen „mental Zustand“, der nicht klinisch ermittelbar ist. Selbst der Begriff „mentaler Zustand“ wird von der Rechtsprechung ausdrücklich als „nicht wissen-

schaftlich“⁹³ abgelehnt. Infolgedessen sei es beispielsweise unmöglich, wiederholte belästigende Telefonanrufe, die Angst oder Panik beim Adressaten auslösen, als „assault“ zu bestrafen.⁹⁴

Mit dem Protection from Harassment Act 1997 hat sich die Rechtslage verändert.⁹⁵ Dieses Gesetz wurde ursprünglich als Anti-Stalking Gesetz eingeführt, seine Bedeutung geht jedoch weiter: Es verzeichnet den Eintritt des „emotional harm“ in der Strafgesetzgebung.⁹⁶ Unter „harassment“ werden mehrere bedrängende Handlungen verstanden (curs of conduct), die gem. section 7 „alarm“ oder „distress“ als Emotionen verursachen, die wiederum „molestation, annoyance and worry“ implizieren. Das Gesetz bietet keine Schwelle strafrechtlicher Relevanz der kriminalisierten Handlung an, deswegen sind z.B. auch alltägliche Belästigungen zwischen Nachbarn potentiell strafbar.⁹⁷ Section 4 sieht darüber hinaus eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor, wenn man jemandem Angst vor persönlicher Gewalt einflößt (putting people in fear). Section 4 (2) weist schließlich auf den Maßstab des „vernünftigen Menschen“ („reasonable person“) hin, der merkwürdigerweise auf das subjektive Tatbestandselement (mens rea) übertragen wird.

c) Italien

Im italienischen Strafrecht sieht der Tatbestand der Körperverletzung die „Krankheit am Körper“ oder „an der Seele“ (malattia nella mente) als Tatbestandserfolg vor (Art. 582 itStGB). Der Begriff „Krankheit“, der früher „anatomisch“ interpretiert wurde, wird heute als „funktionaler“ Begriff verstanden, d.h. als Verschlechterung von körperlichen Funktionen auch ohne anatomische Veränderung.⁹⁸ Die alte Rechtsprechung verlangte, dass eine psychische Krankheit auch organische Folgen für das Nervensystem zur Folge hatte.⁹⁹ Einige Entscheidungen heben jedoch in jüngster Zeit hervor, dass der Begriff „Krankheit“ obsolet sei und beziehen sich lieber auf den Begriff der (psychischen) Störung, die mit Hilfe von diagnostischen Lehrbüchern (DSM und ICD) klassifizierbar wird.¹⁰⁰ Bei dem Schutz vor Leiden spielt jedoch der Tatbestand der „Misshandlungen gegen Familienangehörige oder Personen, die zusammenleben“ (Art. 572 itStGB),

⁸⁸ Vgl. Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (283 ff.)

⁸⁹ Von „Schutzlücken“ spricht Schöch, NStZ 2013, 223. Zu einer kritischen Würdigung des § 238 dStGB Conzelmann, Zur Notwendigkeit einer Reform des § 238 StGB, 2016, S. 43 ff.

⁹⁰ Hierzu Kuhlen, in: Hecker/Weißer/Brand (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag, 2018, S. 271, der das neue Eignungsdelikt für nicht unbestimmt hält.

⁹¹ Vgl. mit weiteren Hinweisen Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 238 Rn. 30.

⁹² Eisele (Rn. 91), § 238 Rn. 4, mit Hinweis auf BT-Drs. 15/5410, S. 6, BT-Drs. 16/1030 S. 6.

⁹³ So in dem grundlegenden Fall R v Chan-Fook (1994), in 99 Cr. App. R. 147.

⁹⁴ Vgl. R v. Ireland 1996, in (1996) 2 Cr. App. R., 426 ff.

⁹⁵ Stannard, Journal of Criminal Law 2010, 549.

⁹⁶ Stannard, Journal of Criminal Law 2010, 549.

⁹⁷ Z.B. jeden Tag das Auto auf dem Weg des Nachbarn zu parken. Für dieses und andere Beispiele siehe Addison/Lawson-Crutten, Harassment Law & Practice 1998, 34 f.

⁹⁸ Corte di cassazione, Sezioni unite penali, Urt. v. 18.12.2008 – n. 2437, in: Cassazione penale 2008, 1807 m. Anm. Viganò.

⁹⁹ Vgl. Alagna, in: Cadoppi/Canestrari/Manna/Papa (Hrsg.), Trattato di diritto penale VII, 2011, S. 404.

¹⁰⁰ Corte di cassazione, Urt. v. 7.2.2005 – Nr. 16491, und Urt. v. 22.6.2006 – n. 25033.

eine durchaus wichtige Rolle.¹⁰¹ Misshandlungen werden verwirklicht, wenn das Opfer kontinuierlichen Beleidigungen und Demütigungen ausgesetzt wird, auch wenn es zu keinem physischen, sondern rein psychischen Schaden gekommen ist.¹⁰² Außer bei familiären Beziehungen wird seit langem diskutiert, ob dieser Tatbestand auch Mobbing pönalisiert. Die jüngste Rechtsprechung beschränkt die Anwendung der Vorschrift lediglich auf Mobbing in kleineren Betrieben;¹⁰³ ein Sondertatbestand gegen Mobbing fehlt bisher.

2009 wurde hingegen ein Stalking-Tatbestand eingeführt (Verfolgungshandlungen gem. Art. 612-bis itStGB).¹⁰⁴ Danach wird derjenige bestraft, der durch wiederholte Bedrohungen oder Belästigungen 1. einen dauerhaften und schwerwiegenden Zustand der Angst oder Furcht (*ansia o paura*) beim Opfer verursacht, oder 2. eine begründete Furcht (*timore*) um die körperliche Unversehrtheit des Opfers oder eines anderen Menschen, der ein Näheverhältnis zum Opfer hat, erzeugt, oder 3. das Opfer zu einer Veränderung seiner Lebensgewohnheiten zwingt.¹⁰⁵ In der Praxis hat sich u.a. die Frage gestellt, ob man diese Begriffe im medizinischen Sinne verstehen soll. Mit wenigen Ausnahmen¹⁰⁶ hat die Rechtsprechung bisher diese Frage verneint: Der Richter sei selbst in der Lage, durch eine Opfervernehmung und ohne psychiatrische Begutachtung solche Tatbestandsmerkmale festzustellen. Laut Rechtsprechung seien die vorgesehenen Tatbestandsfolge als allgemeine Verletzung des „psychischen Gleichgewichtes“ bzw. der „Seelenruhe“ des Opfers zu verstehen.¹⁰⁷ Das Verfassungsgericht hat diese Auslegung gebilligt und Art. 612-bis itStGB für verfassungskonform erklärt.¹⁰⁸

Dieser Auslegung kann jedoch nicht zugestimmt werden: Sie lässt sich kaum mit dem Bestimmtheitsgebot in Einklang bringen und führt zu einer empirischen Entleerung des Tatbestandes, da Inhalt und Bedeutung entscheidender Tatbestandsmerkmale der bloßen Intuition des Richters preisgege-

ben werden.¹⁰⁹ Eine ärztliche Überprüfung des psychischen Zustandes des Opfers wäre dagegen möglich und erforderlich.¹¹⁰ „Angst“ und „Furcht“ sind in der Tat keine unbekanntenen Begriffe für die Medizin; sie werden täglich aufgrund von Klassifikationssystemen (z.B. durch das DSM) überprüft.¹¹¹ Mit anderen Worten: Eine psycho-pathologische Untersuchung des Opfers wäre hier notwendig, um auf eine „Dritte-Person-Ontologie“ der implizierten psychischen Phänomene zu kommen, welche – nach der hier vertretenen Auffassung – den einzigen Weg darstellt, Straftatbestände zum Schutz der psychischen Integrität verfassungsgemäß zu interpretieren.

d) Spanien

Der Schutz vor negativen Emotionen hat sich auch im spanischen Recht durchgesetzt. Das spanische StGB unterscheidet zwischen Körperverletzungen, Bedrohungen, Nötigungen und „Folter und andere[n] Delikte[n] gegen die moralische Integrität“. Das Rechtsgut der moralischen Integrität ist in der Verfassung verankert und stellt für unser Thema einen bemerkenswerten Begriff dar, weil er sich eigentlich zwischen „Integrität“ und einem anderen (umfangreicheren) Wert befindet: der Menschenwürde.¹¹² Im Unterschied zur Menschenwürde soll jedoch die moralische Integrität – laut der Lehre¹¹³ – das Interesse des Individuums betreffen, keine Schmerzempfindungen bzw. physisch oder psychisch erniedrigendes, quälendes und entwürdigendes Leiden zu empfinden.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz Nr. 1/2004¹¹⁴ über „Violencia de Género“ („Geschlechtsspezifische Gewalt“) hat die moralische Integrität große Aufmerksamkeit erfahren, die u.a. zu einer Modifizierung des Art. 173 Abs. 2 spStGB geführt hat.¹¹⁵ Letztere Vorschrift bestraft denjenigen, der physische oder psychische Gewalt gegen u.a. ehemalige Ehegatten oder Personen, die vorher mit dem Täter durch eine affektive Beziehung (auch ohne Lebensgemeinschaft) verbunden waren, Vorfahren, Abkömmlingen oder Geschwister ausübt. Das Tatbestandsmerkmal „psychische Gewalt“

¹⁰¹ Vgl. mit weiteren Hinweisen *Miedico*, in: Dolcini/Marinucci (Hrsg.), *Codice penale commentato*, 4. Aufl. 2015, S. 2760 ff.

¹⁰² Siehe z.B. Corte di cassazione, Urt. v. 14.7.2009 – Nr. 38125.

¹⁰³ Corte di Cassazione, Urt. v. 20.3.2014 – Nr. 13088.

¹⁰⁴ Hierzu *Maiwald*, in: Dölling/Götting/Meier/Verrel (Hrsg.), *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung*, Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010, 2010, S. 531. Zum Stalking aus italienischer Sicht *De Simone*, *Il delitto di atti persecutori*, 2013; *Maugeri*, *Lo stalking tra necessità politico-criminale e promozione mediatica*, 2010.

¹⁰⁵ Zur Übersetzung ins Deutsche *Maiwald* (Fn. 104), S. 533.

¹⁰⁶ Corte d'Appello di Milano, Entsch. v. 14.12.2011 – erstinstanzliches Aktenzeichen Nr. 1103/10, abrufbar unter: <https://archiviodpc.dirittopenaleuomo.org/upload/Cerqua%2014.12.11%20Stalking.pdf>.

¹⁰⁷ Corte di cassazione, Entsch. v. 10.1.2011 – Nr. 16864; Entsch. v. 28.2.2012 – Nr. 14391; Entsch. v. 9.5.2012 – Nr. 24135; Entsch. v. 26.9.2019 – Nr. 46165.

¹⁰⁸ Corte costituzionale, Urt. v. 11.6.2014 – Nr. 172.

¹⁰⁹ Zu Bestimmtheitsfrage bezüglich Art. 612-bis itStGB *Manna*, in: Vinciguerra/Dassano (Hrsg.), *Scritti in memoria di Giuliano Marini*, 2010, S. 469. *Cadoppi*, ebenda, S. 105, hält hingegen Art. 612-bis itStGB für verfassungsgemäß.

¹¹⁰ *Fiandaca/Musco*, *Diritto penale, parte speciale II-1.*, 4. Aufl. 2013, S. 231.

¹¹¹ Siehe z.B. in der Fachliteratur *Hamm/Weike/Melzig*, *Psychologische Rundschau* 57 (3) 2006, 154.

¹¹² *Bolea Bardón*, in: Corcoy Bidasolo u.a. (Hrsg.), *Derecho penal, parte especial*, Tomo 1, 2011, S. 156. Zu unterschiedlichen Auffassungen des Begriffes „moralische Integrität“ *Muñoz Sánchez*, *Los delitos contra la integridad moral*, 1999, S. 21 ff.

¹¹³ *Muñoz Sánchez* (Fn. 112), S. 24.

¹¹⁴ Ley Orgánica 1/2004, de 28 de diciembre, de Medidas de Protección Integral contra la Violencia de Género.

¹¹⁵ Zum Thema *Arroyo Zapatero*, in: Muñoz Conde (Hrsg.), *Problemas actuales del derecho penal y de la criminología. Estudios penales en memoria de la Profesora Dra. María del Mar Díaz Pita*, 2008, S. 709.

(violencia psíquica) warf jedoch zahlreiche ungelöste Interpretationszweifel auf.¹¹⁶

2010 trat eine neue Reform des spanischen StGB in Kraft,¹¹⁷ die u.a. zu einer (erneuten) Änderung des Art. 173 spStGB führte: Abs. 1 wurde auf das sog. „vertikale“ Mobbing ausgedehnt. Es wurden auch weitere Vorschriften modifiziert, um die psychische Gewalt gegen das Recht auf Wohnen zu bestrafen (sog. blockbusting oder acoso inmobiliario).¹¹⁸ Damit versucht der Strafgesetzgeber sämtlichen Formen des Eingriffes auf die „moralischen Integrität“ umfassend entgegenzutreten.¹¹⁹

2015 wurde Art. 172-ter spStGB eingeführt, der einen Stalking-Tatbestand enthält. Ähnlich wie bei dem deutschen Tatbestand der Nachstellung (in der ersten Fassung) listet der spanische Tatbestand einige Handlungen auf, die bestraft werden, wenn sie zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung „des alltäglichen Lebensablaufs“ des Opfers („desarrollo de su vida cotidiana“) führen.¹²⁰ Ein Teil der Lehre ist der Ansicht, dass es sich dabei um eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Opfers handeln müsse, und dass diese Vorschrift im Hinblick auf die Bestimmtheit verbessert werden könnte.¹²¹ Um den Tatbestand zu konkretisieren, hat die Rechtsprechung den Standard des „durchschnittlichen Menschen“ („hombre medio“) in Zusammenhang mit eventuellen psychologischen Veränderungen des Opfers eingeführt.¹²²

IV. Schlussfolgerungen

Die psychische Integrität stellt insgesamt ein schutzwürdiges Rechtsgut dar, wie die sozio-kriminologischen Ansätze und die Strafrechtsvergleiche bestätigen. Das reicht aber noch nicht, um eine Strafbarkeit jedweder psychischen Beeinträchtigung zu legitimieren. Aus diesem Grunde ist zunächst jener Ansicht zuzustimmen, die lediglich einen fragmentarischen Schutz der psychischen Integrität durch das Strafrecht vorsieht.¹²³ Darüber hinaus müssen die einzelnen empirisch relevanten Angriffsformen auf eine Art und Weise in Normen

umgewandelt werden, die mit dem Bestimmtheitsgebot kompatibel sind.

Der vorliegende Beitrag hat gezeigt, dass sich folgende Formen der Verletzung von psychischer Integrität in Normen transponieren lassen, die mit dem Bestimmtheitsgebot kompatibel sind:

- eine *soziale* Form der Verletzung, die insbesondere die Nötigungsdelikte betrifft: Das historisch verarbeitete und gesellschaftlich gesiedelte? (Rechts-)Gut der „Selbstbestimmung“ ist gleichzeitig ein normativer Begriff, dessen Beeinträchtigung durch den (normativen) Maßstab der vernünftigen Entscheidung geprüft werden kann;¹²⁴
- eine *psycho-pathologische* Form der Verletzung, die durch medizinische Untersuchung festgestellt werden muss (hauptsächlich DSM und ICD).¹²⁵ Diese Form betrifft vor allem das (hier so genannte) „empirische Leiden“, das sich z.B. in Italien aus der Körperverletzung mittels des Tatbestandsmerkmals der „Krankheit der Seele“ und dem Stalking in der Tatbestandsalternative der Angstverursachung nach der hier vertretenen (aber von der Rechtsprechung meistens abgelehnten) Auffassung ergibt.¹²⁶ Diese Beispiele zeigen, dass die psychopathologische Form der Verletzung der Integrität in einer Strafvorschrift typisiert werden darf. Die Anwendung einer solchen Strafvorschrift ist selbstverständlich nicht unproblematisch; bei einer einwandfreien Gesetzgebungstechnik muss jedoch die Legitimationsfrage im Lichte des Bestimmtheitsgebots bejaht werden,¹²⁷ da die Medizin genug Platz für eine Dritte-Person-Ontologie von psychischen Tatbestandsmerkmalen dieser Art anbietet.

Des Weiteren kann man von einer *sozio-psychologischen* Form der Verletzung reden, die gegeben ist, wenn die strafbare Handlung mit einer Art moralischen Erniedrigung des Opfers verbunden ist. Eine solche Form der Verletzung stützt sich auf die Erkenntnisse des Richters über den Zustand des Opfers oder über die soziale Bedeutung der Handlung. Beispiele dafür sind der deutsche Tatbestand der Nachstellung, der italienische Tatbestand der Misshandlung und insgesamt das System des Schutzes der moralischen Integrität im spanischen Strafrecht.¹²⁸ Der Strafrichter setzt sich hier mit keinem Fachwissen auseinander noch stehen ihm klare normative Begriffe zur Verfügung. Er verlässt sich vielmehr auf seine rudimentäre Intuition. Deshalb kann hier von einer Dritte-Person-Ontologie nicht die Rede sein. Dies macht die Kriminalisierung von sozio-psychologischen Formen der Verletzung der psychischen Integrität fragwürdig. Will man nichtsdestotrotz diesen Schutzbereich mit Sanktionen absichern, müssen die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

¹¹⁶ *Bolea Bardón* (Fn. 112), S. 207 ff.; *Serrano Gómez/Serrano Maíllo/Serrano Tárraga/Vásquez González*, *Curso de derecho penal, Parte especial*, 4. Aufl., 2017, S. 135.

¹¹⁷ Ley Orgánica 5/2010, de 22 de junio.

¹¹⁸ Art. 172 Abs. 3 und Art. 173.1. spStGB. Zum Thema *Herrera Moreno*, in: *Javato Martín/de Hoyos Sancho* (Hrsg.), *Violencia, abuso y maltrato de personas mayores 2010*, S. 217; *Trillo Navarro*, *La Ley Penal 38-2007*, 42.

¹¹⁹ Zu unterschiedlichen Formen von „acoso“ *Lafont Nicuesa* (Hrsg.), *Los delitos de acoso moral: mobbing, acoso inmobiliario, bullying, stalking, escraches y cyberacoso*, 2017.

¹²⁰ Zum Stalking aus spanischer Sicht *Villacampa Estiarte*, *Stalking y derecho penal*, 2009; *dies./Pujols Pérez*, in: *Villacampa Estiarte* (Hrsg.), *Stalking: Análisis jurídico, fenomenológico y victimológico*, 2018, S. 179.

¹²¹ Mit weiteren Hinweisen *Villacampa Estiarte/Pujols Pérez* (Fn. 120), S. 193 f.

¹²² Tribunal Supremo, Urteil Nr. 324/2017; hierzu *Villacampa Estiarte/Pujols Pérez* (Fn. 120), S. 194.

¹²³ *Bloy* (Fn. 6), S. 249.

¹²⁴ Siehe dazu oben II. 1. und II. 3. a).

¹²⁵ Ähnlich *Knauer* (Fn. 6), S. 228.

¹²⁶ Vgl. oben III. 2. c).

¹²⁷ Für die Anwendung der Psychopathologie plädiert *Steinberg*, *JZ* 2009, 1053.

¹²⁸ Vgl. oben III. 2. a), c), d).

Erstens: Angriffe auf die psychische Integrität – in dem hier angenommenen Sinne – sind immer mögliche Ergebnisse einer (unerlaubten) menschlichen Kommunikation, da „Bedrohungen“, „Verfolgungen“, „Manipulationen“, „Nötigungen“, „Erniedrigungen“ usw. zu den üblichen Wirkungen menschlicher Beziehungen gehören. Um auch strafrechtlich relevant zu sein, müssen sie jedenfalls eine Schwelle des „erlaubten Risikos“ in der alltäglichen Kommunikation überschreiten.¹²⁹ Der Maßstab „reasonable person“ im englischen Recht – trotz der eigentümlichen Einordnung in der mens rea¹³⁰ – und ähnliche Maßstäbe wie der „hombre medio“ in der spanischen Praxis¹³¹ kommen einem solchen Interpretationsbedürfnis näher und sollten in dieser dogmatischen Richtung verfeinert werden.¹³² Andere Maßstäbe könnten von der Soziologie der Emotionen geliefert werden.¹³³ Einige Begriffe sind jedoch als solche nicht in der Lage, diese Schwelle zu überwinden, wie sich aus der rechtsvergleichenden Analyse ergeben hat.¹³⁴

Zweitens: In anderen Fällen könnte der Gesetzgeber, wenn es ihm zu schwer fällt, einen durch eine Dritte-Person-Ontologie bestimmbaren psychischen Begriff zu prägen, die Konturen einer Strafvorschrift zum Schutz der psychischen Integrität anders beschränken: Das Gesetz selbst sollte normative Hinweise auf die im Fall relevanten menschlichen Beziehung anbieten – dabei könnte es sich um eine affektive Beziehung handeln, eine Familienbeziehung, sowie Arbeitsverhältnisse oder diverse organisationsbezogene Beziehungen. Innerhalb des damit (gesetzlich) festgestellten Anwendungsbereiches der Strafvorschrift könnte sich der Richter nicht nur von seiner Intuition leiten lassen, sondern die „pathologischen“ Aspekte der betroffenen Beziehung identifizieren und sie zum Zweck der strafrechtlichen Zurechnung beurteilen. Mit anderen Worten: Der Straftatbestand sollte anhand einer dysfunktionalen Beziehung gestaltet werden.

Drittens: Die unter Zweitens erwähnte Gesetzgebungstechnik löst jedoch weitere Bedenken aus: Eine zu breite gesetzliche Auflistung relevanter Beziehungen würde die Bestimmtheitsprobleme nicht lösen; eine zu enge Selektion könnte willkürlich sein und gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen.¹³⁵ Deshalb sollte der Gesetzgeber sorgfältig überlegen, ob gerade der Strafrichter für die Analyse der straftatbezogenen Beziehungen geeignet ist, oder ob eine solche Aufgabe – die Dysfunktion einer menschlichen Beziehung

nachzuprüfen – in einem anderen Rechtsgebiet besser erfüllt werden kann.¹³⁶ In letzterem Fall könnte der Verwaltungs- oder Zivilrichter den Sachverhalt besser überprüfen und die zutreffenden Maßnahmen anordnen („protection orders“). Will man zwingend auch das Strafrecht zum Schutz vor sozio-psychologischen Verletzungen heranziehen, ist ein zweistufiges Modell denkbar, wonach die Strafe lediglich für den Fall vorbehalten bleibt, dass der Täter – d.h. der Adressat einer solchen außerstrafrechtlichen Maßnahme – die richterliche Anordnung nicht einhalte. Letztendlich muss nicht nur das Bestimmtheitsgebot, sondern auch der subsidiäre Charakter des Strafrechts ins Feld der psychischen Integrität geführt werden.

¹²⁹ Vgl. *Donini*, in: *Enciclopedia del diritto*, Annali, 2010, S. 643. Zum Verhältnis zwischen erlaubtem Risiko, Sozialadäquanz und strafrechtlichem Schutz der Psyche siehe auch *Knauer* (Fn. 6), S. 94 ff.

¹³⁰ S.o. III. 2. b).

¹³¹ S.o. III. 2. d).

¹³² Zum Begriff „reasonable person“ in rechtsvergleichender Perspektive *Hörnle*, *New Criminal Law Review* 2008, No. 1, 1.

¹³³ Vgl. oben II. 3. b).

¹³⁴ Ein Beispiel dafür sei der Begriff „Manipulation“, s.o. II. 3. a).

¹³⁵ Siehe diesbezüglich die ausdehnende Anwendung des Art. 572 itStGB oben III. 2. c).

¹³⁶ Zudem deuten einige Forschungen darauf hin, dass eine unmittelbare strafrechtliche Intervention nicht die optimale Lösung liefert. Bezüglich der deutschen Regelung des *Stalkings*, *Kinzig*, *recht* 1-2011, 1; zur österreichischen Rechtslage *Starzer*, *Vom Jäger zum Gejagten*, 2010, S. 351.